

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 25. Mai 2016 und die 1. Änderungssatzung vom 27. November 2019 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I S. 221), am 25. Mai 2016 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:
am 27. November 2019 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Politikwissenschaft“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 25. Mai 2016
in der Fassung vom 27. November 2019**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 30/2016) am 17.06.2016
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 16/2020) am 31.01.2020

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/30_2016.pdf
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2020>

I.	ALLGEMEINES	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziele des Studiums	3
§ 3	Bachelorggrad	4
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung	4
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7	Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	7
§ 10	Module, Leistungspunkte und Definitionen	7
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12	Modulanmeldung	9
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9

§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 15	Studienleistungen	10
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	10
§ 16	Prüfungsausschuss	10
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	11
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 19	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	12
§ 20	Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	13
§ 21	Prüfungsleistungen	14
§ 22	Prüfungsformen	15
§ 23	Bachelorarbeit	15
§ 24	Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	18
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	19
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	19
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	20
§ 29	Freiversuch	21
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	22
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	22
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	22
§ 33	Zeugnis	22
§ 34	Urkunde	23
§ 35	Diploma Supplement	23
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	23
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	24
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	24
	Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan B.A. Politikwissenschaft	25
	Anlage 2: Modulliste	26
	Anlage 3: Importmodulliste	34
	Anlage 4: Exportmodule	36
	Anlage 5: Praktikumsordnung	40

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und

Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. Dazu gehören insbesondere die Fähigkeiten:

- gesellschaftliche und politische Problemlagen zu erfassen, sie in weiter greifende Problem- und Wirkungszusammenhänge einzuordnen und die hierfür grundlegenden theoretischen Ansätze der Gesellschafts-, Politik- und Staatstheorie kennenzulernen;
- die Entstehungs- und Lösungsbedingungen gesellschaftlicher Probleme hinsichtlich historischer Voraussetzungen, Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten, Entscheidungsstrukturen, Bewertungskriterien usw. zu analysieren;
- unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen hinsichtlich ihrer Zielsetzungen, Realisierungschancen, Auswirkungen und Nebenwirkungen sowie selbstständig Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und zu planen;
- politikwissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedenartiger Entscheidungsprozesse oder in öffentlicher Kommunikation zu vermitteln;
- Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu reflektieren.

Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- Wissen über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden des Fachs Politikwissenschaft;
- Fähigkeit zur systematischen und kritischen Analyse von politischen Prozessen, Institutionen und Organisationen sowie Theorien unter Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Faktoren;
- interkulturelle Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren zu können;
- soziale und praktische Kompetenzen, z. B. Teamarbeit, Projektmanagement, Kommunikations- und (Fremd-) Sprachenkompetenz;

(2) Neben den Lerninhalten sind auch die Lehr- und Lernformen der Ausbildung dieser Qualifikationen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit und angeleiteter sowie eigenver-antwortlicher Kleingruppenarbeit.

(3) Eine aus wissenschaftlicher Kenntnis hervorgehende kritische Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens soll den Studierenden Kompetenzen vermitteln, die ihnen die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit in politikwissenschaftlichen Berufsfeldern eröffnen oder die sie für einen weiterführenden Studiengang qualifizieren. Da der Studiengang nicht auf ein eng begrenztes Berufsfeld vorbereiten soll, wird eine relativ breite politikwissenschaftliche Ausbildung angeboten. Eine berufsfeldbezogene Profilbildung (über Wahlpflichtmodule, vor allem im Studienbereich „Profil“) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für einzelne Berufsfelder standardisiert vorgegeben, sondern kann von den Studierenden selbst gestaltet werden.

Der Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Die Ausbildung qualifiziert – je nach individuell gewähltem Profil – für Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Politikberatung
- Journalismus

- Öffentlichkeitsarbeit
- Management, Verwaltung und ReferentInnentätigkeiten
- Politische Bildung, Weiterbildung
- Wissenschaft

Für diese Berufsfelder stehen Tätigkeiten in nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen (öffentliche und privatwirtschaftliche Verwaltung, Parteien, Verbände, Unternehmen, Medien, Universitäten und Forschungseinrichtungen) offen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Die Studierenden müssen über hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Voraussetzung ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass der Nachweis bis zur Rückmeldung ins 3. Fachsemester erfolgt.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau, Profil, Praxis und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leis- tungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: Basis		54	
Einführung in die Politikwissenschaft	PF	6	
Politische Theorie I	PF	6	
Methoden der empirischen Politikwissenschaft I	PF	12	
Das politische System der Bundesrepublik Deutschland I	PF	6	
Politik und Geschlechterverhältnisse I	PF	6	
Politische Ökonomie I	PF	6	
Vergleich politischer Systeme I	PF	6	
Internationale Beziehungen I	PF	6	
Studienbereich 2: Aufbau		36	
Politische Theorie II	WP	12	
Methoden der empirischen Politikwissenschaft II	WP	12	
Das politische System der Bundesrepublik Deutschland II	WP	12	
Politik und Geschlechterverhältnisse II	WP	12	
Politische Ökonomie II	WP	12	
Vergleich Politischer Systeme II	WP	12	
Internationale Beziehungen II	WP	12	
Europäische Integration	WP	12	
Importmodul aus der Soziologie gemäß Anlage 3 (Angebote unter „verwendbar für Studienbereich 2“)	WP	12	
Studienbereich 3: Profil		48	
Nicht bereits im Studienbereich 2 gewählte Module gemäß Anlage 3 (Angebote unter „verwendbar für Studienbereich 3“)	WP	48	
Studienbereich 4: Praxis		24	
Projektstudium	PF	12	
Berufsfeldorientierung / Praktikum	PF	12	
Studienbereich 5: Abschluss		18	
Examensworkshop	PF	6	
Bachelorarbeit	PF	12	
Summe		180	

(3) Der Studienbereich 1 „Basis“ dient der Einführung in das Fach, seine Geschichte und seine beruflichen Anwendungsfelder in allgemeiner, überblicksartiger Perspektive sowie der Einführung in seine wissenschaftlichen Methoden, insbesondere Methoden der empirischen Politikwissenschaft, und der Einführung in seine unterschiedlichen Fachgebiete. Kontextual werden in den jeweiligen Fachgebieten auch für das Fach zentrale Schlüsselqualifikationen wie Literatur- und Datenbankrecherche, Techniken des Lesens und der Verarbeitung wissenschaftlichen Materials (Citavi etc.), Techniken und Formen schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens, wissenschaftstheoretische Grundlagen, qualitative und quantitative Methoden sowie Präsentations- und Diskussionstechniken vermit-

telt. Fachwissenschaftliche Basismodule werden zur frühzeitigen Förderung der Fremdsprachenkompetenz auch in englischer Sprache durchgeführt.

(4) Der Studienbereich 2 „Aufbau“ dient der Vertiefung und Anwendung der in den Basismodulen erworbenen fachlichen und generischen Kompetenzen. Durch die Wahl unter den Aufbaumodulen können berufsperspektivisch relevante Akzente individuell gesetzt werden. In den Aufbaumodulen besteht die Möglichkeit zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten sowie zum Ausbau von Schlüsselqualifikationen. Durch das regelmäßige Angebot englischsprachiger Veranstaltungen wird die Möglichkeit zur Vertiefung der Fremdsprachenkompetenzen geboten.

(5) Der Studienbereich 3 „Profil“ dient der individuellen berufsfeldorientierten Profilierung und der Herausbildung komplexer Persönlichkeiten, die konstitutiv für das Ausbildungsziel sind. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, Perspektiven anderer Fächer kennen zu lernen und sich Sprachkenntnisse, EDV-Kompetenzen etc. neu anzueignen oder diese zu erweitern. Damit kann ein fachübergreifendes und interdisziplinäres Profil ausgebildet werden, welches den Studierenden ermöglicht, sich im breiten Spektrum politikwissenschaftlicher Berufsfelder auf ein spezifisches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Die konkreten Angebote sind in Anlage 3 „Importmodulliste“ abgebildet.

(6) Der Studienbereich 4 „Praxis“ trägt der Praxisorientierung des Bachelorstudiengangs als erstem berufsqualifizierenden Abschluss Rechnung. Der Kompetenzerwerb umfasst Qualifikationen im Projektmanagement, berufspraktische Erfahrungen und Berufsfeldorientierung. Er erweitert zudem die Methodenkenntnisse und dient dem Erwerb, der Vertiefung und der Anwendung von fachlichen und sozialen Schlüsselqualifikationen. Die studienbegleitend angelegte Berufsfeldorientierung ist eingebunden in das Alumni-Netzwerk des Instituts, orientiert an AbsolventInnenstudien und mündet im Studienbereich 4 in die Absolvierung eines verpflichtenden Berufspraktikums, das im In- oder im Ausland erfolgen kann.

(7) Der Studienbereich 5 „Abschluss“ dient dem Abschluss des Studiengangs und dessen gezielter Vorbereitung. Im unbenoteten Examensworkshop erfolgt eine systematische Auseinandersetzung mit Kompetenzen, die für ein erfolgreiches Absolvieren der abschließenden Bachelorarbeit konstitutiv sind. Die Bachelor-Arbeit selbst dient dem Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine politikwissenschaftliche Problematik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können, und damit dem Nachweis, die Ziele des Studienganges erreicht zu haben.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/bachelor/ba-powi> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Politikwissenschaft“ ist ein internes Praxismodul (Projektstudium) im Studienbereich 4 gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich 4 gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch ein zweites internes Praxismodul (unbenotetes Projektstudium) ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von

Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Politikwissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.
- (2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.
- (3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.
- (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:
 1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
 2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
 4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortswechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-

Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prü-

fungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Hausarbeiten
- Projektberichten
- Forschungsberichten
- Praktikumsberichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Forschungsvorträge
- Präsentationen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Politikwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine politikwissenschaftliche Problematik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte. Der Gesamtzeitraum, der auf Grund der studienbegleitenden Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.“

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 LP in diesem Studiengang erfolgreich absolviert worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 3 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutter-schutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Ver-längerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungs-termin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergeb-nisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende

Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Einführung in die Politikwissenschaft“, „Berufsfeldorientierung / Praktikum“ sowie das Modul „Examensworkshop“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 **Allgemeine Bestimmungen** nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 **Allgemeine Bestimmungen** errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“

bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine dritte Wiederholung ist im Modul „Methoden der empirischen Politikwissenschaft I“ möglich.
- (4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist möglich.
- (5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

Siehe § 21

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4.
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss BA vom 27. Oktober 2010 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 27. Oktober 2010 bis spätestens zum Wintersemester 2020/21 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwider-ruflich.

Die 1. Änderung gilt ab dem Sommersemester 2020 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ nach der Prüfungsordnung vom 25. Mai 2016 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2020 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 25. Mai 2016 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 15.06.2016

gez.

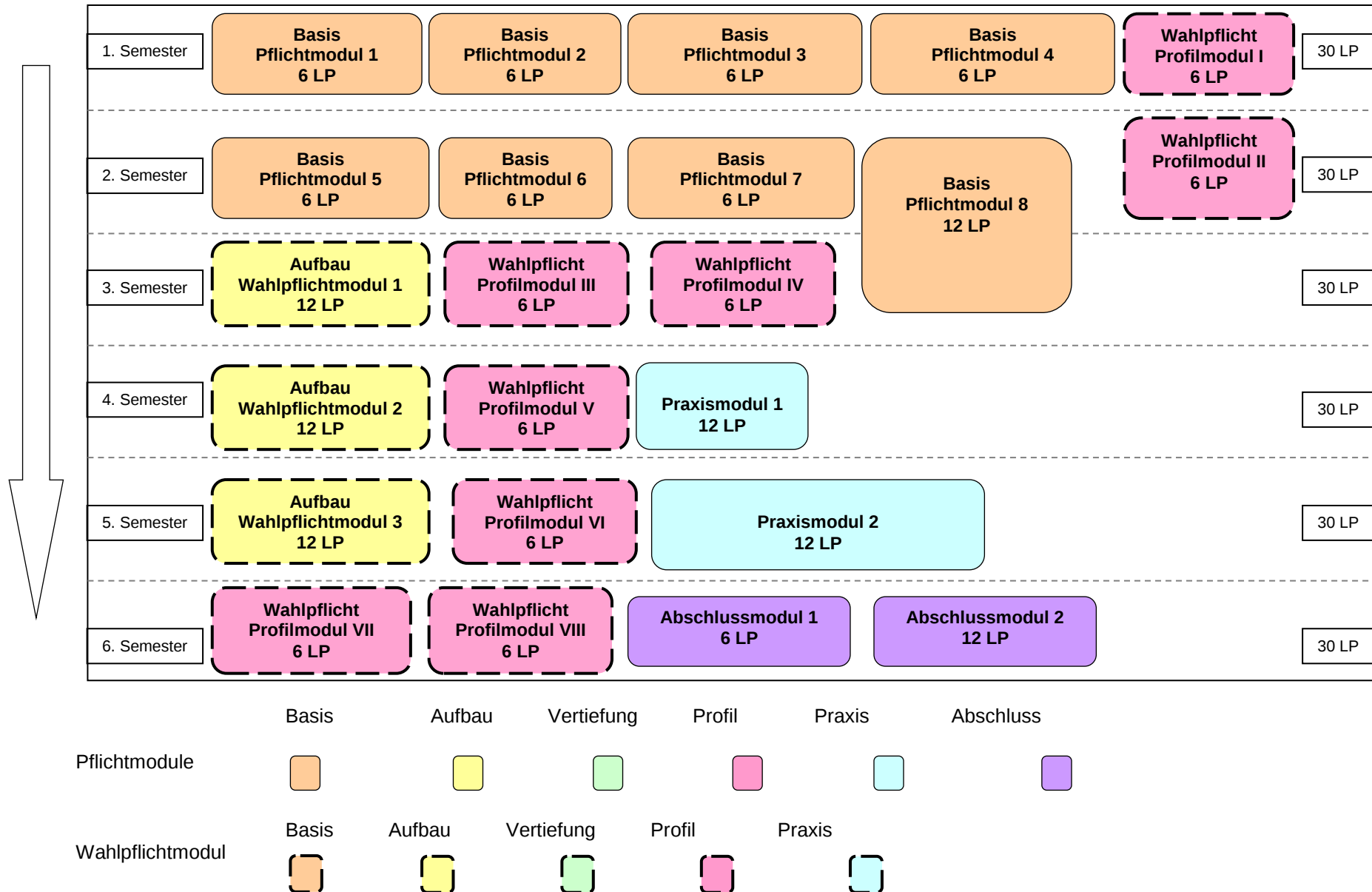
Prof. Dr. Thomas Noetzel
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften
und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 30.01.2020

gez.

Prof. Dr. Manfred Seifert
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften
und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan B.A. Politikwissenschaft



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Ver- pflich- tungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Politikwis- senschaft <i>Introduction to Political Sci- ence</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben einen Überblick über das Fach, seine Geschichte, seine Forschungs- und Studienschwerpunkte, sowie über zentrale Inhalte und Methoden am Beispiel aktueller Arbeitsfelder und Forschungsgebiete von Lehrenden der Politikwissenschaft an der Philipps-Universität Marburg. Sie erhalten erste Berufsfeldorientierungen sowie eine systematische Grundlagenausbildung in Techniken und Formen schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens sowie in mündlichen Präsentations- und Diskussions-techniken und Wegen der Literatur- und Daten-bankrecherche.	Keine	Studienleistungen: 5-10 Übungsaufgaben oder Präsentation o- der Hausarbeit (ca. 10 Seiten) Modulprüfung: Klausur (90 Min.) (unbenotet)
Politische Theorie I <i>Political Theory I</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse empirischer und normativer politi-scher Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens mit dem Schwerpunkt 18. bis 20. Jahrhundert. Sie erhalten Einblick in die forschungsleitende Bedeutung von Theorien und in die Fachterminologie. Sie lernen Diskursmuster und -themen wie die Bestimmung des Politischen, des Staates, von Menschen- und Weltbil-dern herauszuarbeiten und erwerben Kenntnisse der jeweiligen Kontexte politischen Denkens. Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Techniken der mündlichen und schriftlichen Präsentation werden vertieft.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündli- che Prüfung (20 Min.)

Methoden der empirischen Politikwissenschaft I <i>Methods of Empirical Political Science I</i>	12	PF	Basis	Die Studierenden erwerben Hintergrundverständnis, Kenntnisse und praktische Fähigkeiten forschungsorientierter empirisch-politikwissenschaftlicher Arbeit. Dazu gehören vor allem: wissenschaftstheoretische Grundlagen, Logik, Theoriensichtung und Hypothesenbildung, Forschungsansatz (Auswahl von Methoden der Datenerhebung, Operationalisierung, Stichprobenziehung, Datenerfassung, Datenanalyse und Interpretation). Sie erhalten Grundkenntnisse in quantitativen und qualitativen Erhebungs- und Analyseverfahren sowie in Statistik und SPSS und werden zur Rezeption und Beurteilung politikwissenschaftlicher Forschung befähigt.	Keine	Studienleistungen: 5-10 Gruppen- oder Übungsarbeiten Modulteilprüfungen: 2 Klausuren zu je 90 Minuten
Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland I <i>The Political System of the Federal Republic of Germany I</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende empirische Kenntnisse des Politischen Systems der Bundesrepublik (Institutionen und Akteure, politische Prozesse, Inhalte) und seiner zunehmenden Verflechtung mit der Europäischen Union. Sie lernen zentrale Fragestellungen und Kategorien der politischen Systemlehre zu verstehen und grundlegende Systemstrukturen und innenpolitische Problemkonstellationen zu reflektieren. Sie üben sich in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie in theoretischen und methodischen Ansätzen zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (15 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)

Vergleich politischer Systeme I <i>Political Systems in Comparison I</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben Grundlagenkenntnisse über Konzepte und Methoden der Komparatistik sowie über Typenbildungen und Leistungsvergleiche. Sie üben sich in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie in theoretischen und methodischen Ansätzen zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (15 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
Internationale Beziehungen I <i>International Relations I</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende theoretische und empirische Kenntnisse über die Theorien der internationalen Beziehungen der Gegenwart, der Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands und der EU, und der internationalen politischen Ökonomie. Sie üben sich in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie in theoretischen und methodischen Ansätzen zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Politik und Geschlechterverhältnisse I <i>Politics and Gender Relations I</i>	6	PF	Basis	Durch die Auseinandersetzung mit dem herrschaftskritischen Potenzial feministischer Positionen wird die kritische Reflexionsfähigkeit der Studierenden gefördert. Sie erwerben Grundkenntnisse kritischer Genderkompetenz als unverzichtbares Element politikwissenschaftlicher Fachkompetenz und üben sich in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie in theoretischen und methodischen Ansätzen zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (15 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
Politische Ökonomie I <i>Political Economy I</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden erwerben Grundlagenkenntnisse relevanter Theorien der politischen Ökonomie und deren kritischer Reflexion, insbesondere hinsichtlich der zugrunde gelegten Beziehungen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, der Annahmen zu Entwicklungsdynamik und	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (15 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)

				Krise der Ökonomie sowie der Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung ökonomischer Prozesse. Sie erhalten Kenntnisse über die Grundelemente des ökonomischen und des sozialen Systems der Bundesrepublik Deutschland im europäischen und internationalen Kontext (u.a. Wirtschafts- und Sozialordnung; Konjunktur- und Stabilitätspolitik; Wettbewerbspolitik; Arbeits(markt)- und Sozialpolitik sowie internationale Wirtschaftsbeziehungen. Sie üben sich in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie in theoretischen und methodischen Ansätzen zur Analyse der fachwissenschaftlichen Themen.		
Politische Theorie II <i>Political Theory II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erwerben Kenntnisse der politischen Partizipation im Zeitalter der Globalisierung und zunehmenden Anforderungen an die Steuerungskompetenzen des politischen Systems. Sie lernen die Möglichkeiten und Grenzen repräsentativer und direkter Demokratien zu erkennen und einzuschätzen und erhalten Kenntnisse über Multikulturalismus und demokratische Teilhabe. Sie üben sich in Techniken des Erarbeitens komplexer theoretischer Sachverhalte an ausgesuchten Problemen der politischen Theorie der Gegenwart.	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Politische Theorie I“ oder (nur für das Exportmodul) des Moduls „Einführung in die politische Theorie und in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“ (MEM 1) oder des Moduls „Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht“ (MEM 2)	Studienleistungen: 2 Präsentationen (je 20 Min.) oder 2 bis 10 Gruppenarbeiten Modulprüfung: Hausarbeit (20 Seiten)
Methoden der empirischen Politikwissenschaft II <i>Methods of Empirical Political Science II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihr im Basismodul erworbenes Grundwissen. Sie werden zur eigenständigen Bearbeitung politikwissenschaftlicher Forschungsfragen und zur Durchführung eigener Forschung befähigt. Sie üben sich in der Planung und Gestaltung eines Forschungsvorhabens und seiner praktischen Durchführung in allen Stufen.	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Methoden der empirischen Politikwissenschaft I“	Studienleistungen: 2 Präsentationen (je 20 Min.) oder 2 bis 10 Gruppenarbeiten Modulprüfung: Hausarbeit (20 Seiten)

Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland II <i>The Political System of the Federal Republic of Germany II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre im Basismodul erworbenen Kenntnisse des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und seiner Verflechtung mit der EU (Mehrebenensystem). Sie entwickeln Verständnis für die historischen Entstehungs- und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen politischen Handelns und für endogene Ursachen politischer Systemtransformation bzw. politischen Wandels. Sie erwerben die Fähigkeit zur selbstständigen systematischen Problemanalyse unter Berücksichtigung zentraler Forschungskontroversen.	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Das politische System der Bundesrepublik I“ oder (nur für das Exportmodul), des Moduls „Einführung in die politische Theorie und in das politische System der Bundesrepublik Deutschland“ (MEM 1) oder „Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht“ (MEM 3)	Studienleistungen: 2 Präsentationen (je 20 Min.) oder 2 bis 10 Gruppenarbeiten Modulprüfung: Hausarbeit (20 Seiten)
Vergleich politischer Systeme II <i>Political Systems in Comparison II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre im Basismodul erworbene politikwissenschaftliche Methoden- und Komparatistikkompetenz und üben eigenverantwortliches Analysieren. Durch die Absolvierung englischsprachiger Veranstaltungen fördern sie ihre fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz.	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Vergleich politischer Systeme I“ oder (nur für das Exportmodul), des Moduls „Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen“ (MEM 4) oder „Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie“ (MEM 5)	Studienleistungen: 2 Präsentationen (je 20 Min.) oder 2 bis 10 Gruppenarbeiten Modulprüfung: Hausarbeit (20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)
Internationale Beziehungen II <i>International Relations II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre im Basismodul erworbenen theoretischen und historischen sowie problem- und gegenstandsbezogenen Kenntnisse weltpolitischer und weltökonomischer Entwicklungen, veränderter sicherheitspolitischer Strukturen sowie spezifischer Teilaspekte der Globalisierung. Sie trainieren	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Internationale Beziehungen I“ oder (nur für das Exportmodul), „Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internatio-	Studienleistungen: 2 Präsentationen (je 20 Min.) oder 2 bis 10 Gruppenarbeiten Modulprüfung: Hausarbeit (20 Seiten)

				ihre Präsentations- und Diskursfähigkeit und ihre Fähigkeit zur analytischen Auseinandersetzung mit den Internationalen Beziehungen. Durch die Absolvierung englischsprachiger Veranstaltungen fördern sie ihre fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz.	nalen Beziehungen“ (MEM 4) oder „Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie“ (MEM 6)	
Politik und Geschlechterverhältnisse II <i>Politics and Gender Relations II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre im Basismodul erworbene Theorie- und Praxiskompetenz im Bereich der Frauen- und Geschlechterpolitik. Sie werden zu einer genderkompetenten und genderkritischen Bearbeitung politikwissenschaftlicher Fragestellungen befähigt.	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Politik und Geschlechterverhältnis I“ oder (nur für das Exportmodul), „Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 2) oder „Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht“ (MEM 3)	Studienleistungen: 2 Präsentationen (je 20 Min.) oder 2 bis 10 Gruppenarbeiten Modulprüfung: Hausarbeit (20 Seiten)
Politische Ökonomie II <i>Political Economy II</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre im Basismodul erworbene Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit ökonomischen und sozialen Problemlagen der aktuellen Transformationsprozesse in den modernen Gesellschaften, im europäischen Kontext und im globalen Maßstab und den sich daraus ergebenden Problemen und Herausforderungen politischen Handelns. Sie erarbeiten die politische Ökonomie von Kapitalismus und Globalisierung sowie von alternativen Transformationskonzepten im lokalen, nationalen, inter- und transnationalen Maßstab und bauen ihre Theorie- und Praxiskompetenz im Hinblick auf Politikalternativen unter schwierigen ökonomischen und sozialen Rahmenbedingun-	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Politische Ökonomie I“ oder (nur für das Exportmodul) „Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie“ (MEM 5) oder „Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie“ (MEM 6)	Studienleistungen: 2 Präsentationen (je 20 Min.) oder 2 bis 10 Gruppenarbeiten Modulprüfung: Hausarbeit (20 Seiten)

				gen aus. Durch die Absolvierung englischsprachiger Veranstaltungen fördern sie ihre fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz.		
Europäische Integration <i>European Integration</i>	12	WP	Aufbau	Die Studierenden erwerben einen umfassenden Überblick über die Geschichte der europäischen Integration, relevante theoretische Ansätze, über Institutionen und Akteure im europäischen Integrationsprozess sowie über die Rolle der EU in der Weltordnung und Weltökonomie. Sie werden zur selbstständigen und kritischen Auseinandersetzung mit europapolitischen Fragestellungen befähigt. Durch die Absolvierung englischsprachiger Veranstaltungen fördern sie ihre fachwissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz.	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Internationale Beziehungen I“	Studienleistungen: 2 Präsentationen (je 20 Min.) oder 2 bis 10 Gruppenarbeiten Modulprüfung: Hausarbeit (20 Seiten)
Projektstudium <i>Project Study</i>	12	PF	Praxis	Die Studierenden werden zur selbstständigen Projektarbeit in Kleingruppen unter Anleitung einer Lehrperson befähigt und vertiefen einen selbstgewählten fachwissenschaftlichen Problemzusammenhang. Sie bauen ihre Methodenkenntnisse aus und erwerben oder vertiefen Schlüsselqualifikationen insbesondere im Bereich des Projektmanagements, der Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit und der Sozial- und Selbstorganisationskompetenz	Keine	Modulteilprüfungen: 1. Projekt- oder Forschungsbericht (15 Seiten pro Person) (6 LP) 2. Gruppen-Präsentation der Projektergebnisse (6 LP)
Berufsfeldorientierung / Praktikum <i>Vocational Field Orientation / Internship</i>	12	PF	Praxis	Die Studierenden erwerben Praxiserfahrung und orientieren sich in potentiellen Berufsfeldern. Sie reflektieren und präsentieren ihre Praxiserfahrungen sowie mögliche Zukunfts- und Berufsperspektiven.	Keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht (ca. 6 Seiten, unbenotet), gemäß Anlage 5

Examensworkshop <i>Exam Workshop</i>	6	PF	Aufbau	Die Studierenden reflektieren ihre individuellen Studien- und Forschungsschwerpunkte zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit. Sie setzen sich problemorientiert mit Spezifika wissenschaftlichen Arbeitens auseinander.	Keine	Modulprüfung: Forschungsvortrag (ca. 30-45 Minuten; unbenotet)
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Aufbau	Die Studierenden weisen ihre Fähigkeit nach, ein politikwissenschaftliches Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.	120 LP	Modulprüfung: Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten)

Anlage 3: Importmodulliste

In den Studienbereichen 2 und 3 können Studierende im Bachelorstudiengang BA Politikwissenschaft ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen erwerben. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 48 LP erwerben und können insgesamt bis zu 60 LP aus Importmodulen absolvieren. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem oder mehreren in der nachfolgenden Tabelle der genannten Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß §14 Abs.1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen, dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Studienbereich 2 Aufbau		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Soziologie (FB 03)	Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Einführung in die Theorien der Konfliktforschung	6
	Einführung in die Formen der Konfliktregelung	6
	Politische Soziologie	12

verwendbar für Studienbereich 3: Profil		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft (FB 01) Exportmodulangebot	Alle Module der Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge.	
B. Sc. Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration(FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre/ Economics (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Philosophie (FB 03)	Module aus dem „Exportangebot Philosophie Basis intern“	
B.A. Soziologie (FB 03)	Module aus dem Paket „Exportangebot Soziologie intern“	
	Module aus dem Paket „Exportangebot Friedens- und Konfliktforschung intern“	
B.Sc Psychologie (FB 04)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (FB 10)	Methode: Einführung in die Indologie	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte I	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte II	12
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte III	6
	Methode & Anwendung: Kulturgeschichte IV	6
StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10)	Alle Exportmodule des Studienfachs (inklusive Katalanisch)	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
StPO L3 (Lehramt Sport)	Bildung und Bewegung – Grundlagen der Sport- und Bewegungspädagogik: pädagogische und bewegungstheoretische Betrachtungen	6
	Sozialwissenschaftliche Zugänge zur Körperlichkeit,- Bewegung und Sport	6
Studienprogramm Gender Studies	Aufbaumodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung
Politische Theorie I <i>Political Theory I</i>
Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland I <i>The Political System of the Federal Republic of Germany I</i>
Vergleich politischer Systeme I <i>Political Systems in Comparison I</i>
Internationale Beziehungen I <i>International Relations I</i>
Politik und Geschlechterverhältnisse I <i>Politics and Gender Relations I</i>
Politische Ökonomie I <i>Political Economy I</i>
Politische Theorie II <i>Political Theory II</i>
Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland II <i>The Political System of the Federal Republic of Germany II</i>
Vergleich politischer Systeme II <i>Political Systems in Comparison II</i>
Internationale Beziehungen II <i>International Relations II</i>
Politik und Geschlechterverhältnisse II <i>Politics and Gender Relations II</i>
Politische Ökonomie II <i>Political Economy II</i>
Europäische Integration <i>European Integration</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot in Folge von Akkreditierungen ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebsite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ werden auch modifizierte Module exportiert, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind. Diese modifizierten Module bestehen ausschließlich aus Kombinationen von Vorlesungen der regulären Basismodule und können in folgender Form von anderen Studiengängen nachgefragt werden:

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die politische Theorie und in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (MEM 1) <i>Introduction into Political Theory and into the Political System of the Federal Republic of Germany</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse empirischer und normativer politischer Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens mit dem Schwerpunkt 18. bis 20. Jahrhundert sowie grundlegende empirische Kenntnisse des Politischen Systems der Bundesrepublik (Institutionen und Akteure, politische Prozesse, Inhalte) und seiner zunehmenden Verflechtung mit der Europäischen Union.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 2) <i>Introduction into Political Theory and into Politics and Gender Relations</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse empirischer und normativer politischer Theorien der Gegenwart und der Traditionen politischen Denkens mit dem Schwerpunkt 18. bis 20. Jahrhundert sowie die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit dem herrschaftskritischen Potenzial feministischer Positionen und erwerben Grundkenntnisse kritischer Genderkompetenz als unverzichtbares Element politikwissenschaftlicher Fachkompetenz.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 3) <i>Introduction into the Political System of the Federal Republic of Germany Theory and into Politics and Gender Relations</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende empirische Kenntnisse des Politischen Systems der Bundesrepublik (Institutionen und Akteure, politische Prozesse, Inhalte) und seiner zunehmenden Verflechtung mit der Europäischen Union. Sie werden in ihrer kritischen Reflexionsfähigkeit durch die Auseinandersetzung mit dem herrschaftskritischen Potenzial feministischer Positionen gefördert und erwerben Grundkenntnissen kritischer Genderkompetenz als unverzichtbares Element politikwissenschaftlicher Fachkompetenz.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)

Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen (MEM 4) <i>Introduction into Political Systems in Comparison and into International Relations</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben Grundlagenkenntnisse über Konzepte und Methoden der Komparatistik und über Typenbildungen und Leistungsvergleiche sowie grundlegende Kenntnisse und Theorien über die internationalen Beziehungen der Gegenwart, die Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands und der EU, und die internationale politische Ökonomie.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie (MEM 5) <i>Introduction into Political Systems in Comparison and into Political Economy</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben Grundlagenkenntnisse über Konzepte und Methoden der Komparatistik sowie über Typenbildungen und Leistungsvergleiche. Sie erhalten Kenntnisse relevanter Theorien der politischen Ökonomie und deren kritischer Reflexion, insbesondere hinsichtlich der zugrunde gelegten Beziehungen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, der Annahmen zu Entwicklungsdynamik und Krise der Ökonomie sowie der Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung ökonomischer Prozesse.	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)
Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie (MEM 6) <i>Introduction into International Relations and into Political Economy</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Theorien über die internationalen Beziehungen der Gegenwart, die Außen- und Sicherheitspolitik Deutschlands und der EU, und die internationale politische Ökonomie sowie relevanter Theorien der politischen Ökonomie und deren kritischer Reflexion, insbesondere hinsichtlich der zugrunde gelegten Beziehungen von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, der Annahmen zu Entwicklungsdynamik und Krise der Ökonomie sowie der Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung ökonomischer Prozesse.	keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min.)

(3) Die Module sind nur in folgenden Paketen von 6, 12, 18, 24 oder 36 Leistungspunkten absolvierbar:

Exportpaketgruppe A	Zusammensetzung	Leistungspunkte
Exportpaket 1 intern	ein Basismodul*	6
Exportpaket 3 intern	zwei Basismodule*	12
Exportpaket 5 intern	ein Basismodul* und ein Aufbauomodul*	18
Exportpaket 7 intern	zwei Basismodule* und ein Aufbauomodul*	24
Exportpaket 9 intern	zwei Basismodule* und zwei Aufbauomodule*	36

* jeweils aus der Anlage 4 Abs. 1

Exportpaketgruppe B	Zusammensetzung	Leistungspunkte
Exportpaket 2	ein Basismodul gemäß Anlage 4 Abs. 2	6
Exportpaket 4	zwei Basismodule gemäß Anlage 4 Abs. 2	12
Exportpaket 6	ein Basismodul gemäß Anlage 4 Abs. 2 und ein Aufbaumodul gemäß Anlage 4 Abs. 1	18
Exportpaket 8	zwei Basismodule gemäß Anlage 4 Abs. 2 und ein Aufbaumodul gemäß Anlage 4 Abs. 1	24
Exportpaket 10	zwei Basismodule gemäß Anlage 4 Abs. 2 und zwei Aufbaumodule gemäß Anlage 4 Abs. 1	36

Eine Kombination aus Modulen der Paketgruppen A und B ist unzulässig

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft absolvieren gemäß § 6 dieser Bachelorordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum.

(2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Scheitert dieses Bemühen, gilt §11, Abs. 1.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Politikwissenschaft aufweisen. Für Studierende des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 3 der Bachelor-Prüfungsordnung.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle stehen Praktikumsdatenbanken auf der studiengangsbezogenen Webseite zur Verfügung:

<https://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/studium/prak>

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Berufsfeldorientierung / Praktikum“ zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Moduls Berufsfeldorientierung / Praktikum können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls Berufsfeldorientierung / Praktikum.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 5. und 6. Semester zu absolvieren.

(3) Die Dauer des Praktikums umfasst bei Vollzeittätigkeit acht Wochen (mindestens 280 Stunden) und sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte

eine Minstdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter 8 Stunden liegen; die Gesamt-arbeitszeit des Praktikums muss eingehalten werden.

§ 5 Anerkennung und Nachweis

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls Berufsfeldorientierung / Praktikum entscheidet im Auftrag des Direktoriums über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Bachelorstudiengang Politikwissenschaft stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(3) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung über die Durchführung der Praktikums-tätigkeiten und die absolvierten Praktikumszeiten und -stunden.

§ 6 Prüfungsleistung

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Berufsfeldorientierung / Praktikum“ ist neben der Durchführung und Anerkennung des Praktikums gemäß dieser Praktikumsordnung, das Bestehen der Modulprüfung „Praktikumsbericht“ gemäß §7 dieser Praktikumsordnung.

§ 7 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht muss einen Umfang von ca. 7 Seiten haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- (a) Kurzinformation (1 Seite), die Auskunft gibt über:
 - Name des Praktikumsanbieters
 - Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle
 - Dauer des Praktikums
 - Art der Vermittlung des Praktikums
 - weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes
 - Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter
 - (Nicht-)Vergütung des Praktikums
 - Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter
- b) Erfahrungsbericht (ca. 5 Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst:
 - Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsraum
 - Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle
 - Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin
 - kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
 - Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.
- c) Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß §5, Abs. 3 dieser Praktikumsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 9 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 10 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter

(1) Das Institut für Politikwissenschaft ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Politikwissenschaft und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.